



Beschluss

Nr. **24/38/08G**
Vom **18.09.2024**
P231410

Anpassung des Schulgesetzes vom 4. April 1929; Änderung §63b Förderangebote

23.1410.03, Bericht der BKK vom 27.06.2024

://: Zustimmung zum Gegenvorschlag

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1410.01 vom 18. Oktober 2023 sowie in den Bericht Nr. 23.1410.03 der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. Juni 2024, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'588 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in der Sitzung vom 11. Januar 2023 an den Regierungsrat überwiesenen unformulierten Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» mit folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die unterzeichnenden im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass im Kanton Basel-Stadt neben den Integrationsklassen wieder heilpädagogisch geführte Förderklassen eingeführt werden. Diese sollen wieder von einer eigenständigen Leitung mit voller Führungskompetenz geleitet werden. In die heilpädagogischen Förderklassen sollen Schülerinnen und Schüler eingeteilt werden, die kleinere Lerngruppen benötigen, um sich entfalten zu können oder Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres auffälligen Verhaltens nicht in eine Regelklasse integriert werden können. Zudem sollen die heilpädagogischen Schulen sowohl privat als auch staatlich weiter ausgebaut werden.»

wird beschlossen:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 1) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 63b Abs. 1^{bis}

^{1bis} Förderangebote sind:

- g) **(neu)** Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;
- h) **(neu)** Heilpädagogisch geführte Förderklassen;
- i) **(neu)** Interventionsangebote (Lerninseln);
- j) **(neu)** Klassen, die von einer zusätzlichen Lehr- oder Fachperson unterstützt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft. Sollte aufgrund eines erhobenen Referendums der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus. Bei Annahme des Gegenvorschlages bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Gesetzesänderung.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Schulgesetzes nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 am 12. August 2024 in Kraft. Sollte aufgrund eines erhobenen Referendums der

¹⁾ SG 410.100

Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.